



Landesrechnungshof Postfach 3180 24030 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/678

**Per E-Mail**

Vorsitzende des  
Bildungsausschusses des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Frau Anke Erdmann, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen  
LRH 2

Telefon 0431 988-0  
Durchwahl 988-8950

Datum  
18. Januar 2013

**Änderungsantrag von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW (Umdruck 18/511) zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes (Landtagsdrucksache 18/200)  
hier: Einrichtung von Oberstufen an Gemeinschaftsschulen**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

der Landesrechnungshof dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit der Überarbeitung des Entwurfs zur Schulgesetzänderung soll die Errichtung von Oberstufen an den Gemeinschaftsschulen erleichtert werden. Demnach gilt zukünftig das öffentliche Bedürfnis hierfür als gegeben, wenn zum einen dauerhaft genügend Schüler die Oberstufe besuchen (50 Schüler pro Jahrgang, d. h. mind. 2-zügig) und wenn zum anderen durch die neue Oberstufe nicht der Bestand einer „in zumutbarer Entfernung“ liegenden Schule mit Oberstufe gefährdet ist.

Neben der grundsätzlich gemeinsamen Unterrichtung in binnendifferenzierender Form gehört die Möglichkeit zum Erwerb aller Abschlüsse der allgemein bildenden

Schule zum Wesenskern der Gemeinschaftsschule. Es muss Ziel sein, jeder Schülerin und jedem Schüler entsprechend der individuellen Leistungsfähigkeit einen obligatorischen Abschluss bis hin zum Abitur anzubieten. Hierbei darf es zukünftig keine Rolle spielen, ob die eigene Schule aus einer Hauptschule, Realschule - mithin jetzt Regionalschule - oder Integrierten Gesamtschule hervorgegangen ist. Nur so wird die Grundlage geschaffen, wirkliche Chancengleichheit - ob nun für Regionen oder nach sozialer Herkunft - sicherzustellen. Dies kann nur gelingen, wenn den Schülerinnen und Schülern schon bei der Anmeldung an eine Gemeinschaftsschule klar ist, welchen Weg bis zur Oberstufe ihre Schule unterstützt.

Der Landesrechnungshof hat im Schulbericht 2009 zu den Profiloberstufen festgestellt: *„Ein wirtschaftliches Lehrangebot, welches zudem den Schülerinnen und Schülern eine möglichst breite Profilpalette zur Auswahl anbietet, kann nur bei entsprechender Jahrgangsstärke erreicht werden. Dies ist ... nur mit der Bildung von Oberstufenzentren realisierbar. ... Die (negativen) Effekte werden sich verschärfen, wenn die geburtenschwächeren Jahrgänge die Oberstufe erreichen und weitere Oberstufen an Gemeinschaftsschulen eingerichtet werden.“*

Aus wirtschaftlicher Sicht bieten sich bei der Organisation von Oberstufen an:

- Der Ausbau von Beruflichen Gymnasien zu Oberstufenzentren aller Gemeinschaftsschulen in der Region.
- Die Einrichtung von Oberstufenzentren, da hier ein vielfältiges Angebot von Profilen möglich ist.
- Die Kooperation mit anderen Schulen mit Oberstufen in der Region im Sinne eines Oberstufenzentrums mit mehreren Standorten.
- Die Genehmigung von eigenen Oberstufen, soweit dies pädagogisch und ökonomisch gerechtfertigt ist.

Der Landesrechnungshof anerkennt ausdrücklich das Ziel hinter der vorgelegten Schulgesetzänderung, nämlich die Erweiterung der Möglichkeit zum Erwerb des Abiturs. Allerdings wird mit dem vorliegenden Entwurf nur die Regelung umgesetzt, die als letzte Möglichkeit und vor allem in einer Region mit wenigen Bildungsangeboten zum Tragen kommen sollte. Es ist daher höchst zweifelhaft, ob die Errichtung von Oberstufen in der vorgelegten Form wirtschaftlich gelingen kann. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass nur wenige neue Oberstufen mehr als 2-zügig organisiert sein werden. In der Regel werden diese dann nur das Pflichtangebot für Profile vorhalten können. Kleine Einheiten sind unwirtschaftlich. Wir verweisen auf unsere Feststellungen zur Profiloberstufe im Schulbericht 2009.

Es erschließt sich nicht, warum mit „zumutbarer Entfernung“ ein weiterer unbestimmter Rechtsbegriff eingeführt wird. Wenn bestehenden Schulen Bestandschutz gewährt werden soll, gilt dies generell und nicht nur für diese Region. Die Einschränkung ist somit entbehrlich. In der Praxis der Schulentwicklungsplanung ist ohne konkrete Vorgabe des Bildungsministeriums ohnehin kaum eine nachvollziehbare Einheitlichkeit zwischen den Kreisen und für die jeweilige Schulart herzustellen.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Aike Dopp